



vero
der baustoffverband

**Keine Angst, es sind
NUR
Sekundärbaustoffe**

**Verwendung von
mineralischen
Ersatzbaustoffen als
Produkt**

Barbara Grunewald, M.Sc.
Geschäftsführerin Technik
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.

BAUWENDE OWL
29. Januar 2025, Detmold

ÜBER VERO

Barbara Grunewald

Geschäftsführerin Technik

vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.

2008 bis 2014 Bachelor & Masterstudium „Chemical Engineering“, Schwerpunkt „Molecules and Materials“, Universität Twente Enschede

2014 bis 2021 Projektleiterin Prüfstelle für Bauprodukte der IKT gGmbH

Seit 2021 Geschäftsführerin Technik, vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.
Fachgruppe: Recycling Baustoffe
Asphalt





ÜBER VERO

- Branchenverband für die Bau- und Rohstoffindustrie
- Hauptsitz in Duisburg, vertreten in 8 Bundesländern
- Rund 700 Unternehmen und Gesellschaften mit ca. 1.000 Betrieben
- Zu unseren Mitgliedern zählen Produzenten von:
 - Kies- und Sandindustrie, Quarz
 - Naturstein / Naturwerkstein
 - Schiefer
 - Ziegel
 - Asphalt
 - Betonbauteile, Transportbeton / Betonförderer
 - Recyclingbaustoffe
 - Werkmörtel

Verwendung von MEB als Produkt

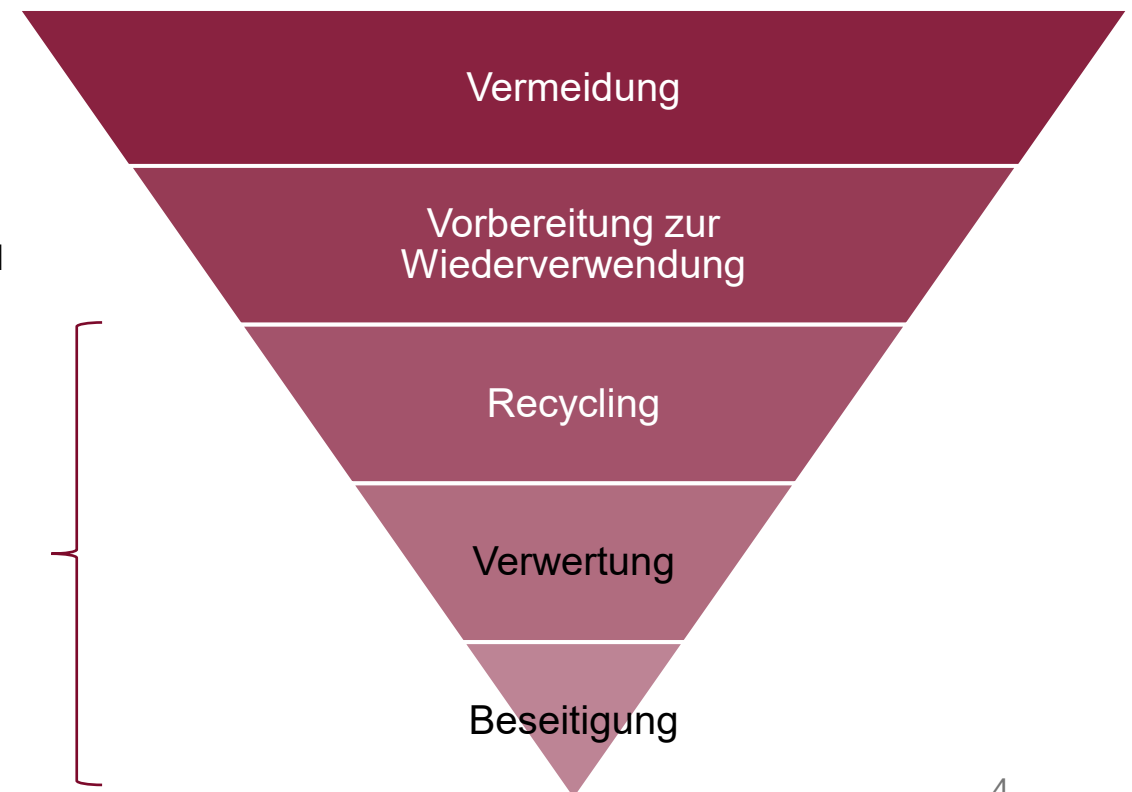
Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

KrWG §1: Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur **Schonung der natürlichen Ressourcen** zu fördern und den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von **Abfällen** sicherzustellen.

(Selektiver) Rückbau

Mantelverordnung

Fünfstufige Abfallhierarchie des KrWG § 6



Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

KrWG §1: Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur **Schonung der natürlichen Ressourcen** zu fördern und den **Schutz von Mensch und Umwelt** bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von **Abfällen** sicherzustellen.

§ 45 Pflichten der öffentlichen Hand

(1) Die Behörden des Bundes sowie die der Aufsicht des Bundes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, Sondervermögen und sonstigen Stellen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Erfüllung des Zweckes des § 1 beizutragen.

(2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen, ohne damit Rechtsansprüche Dritter zu begründen, Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die

1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionsverfahren hergestellt worden sind,
2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führen oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

Die Pflicht des Satzes 1 gilt, soweit die Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind, durch ihre Beschaffung oder Verwendung keine unzumutbaren Mehrkosten entstehen, ein ausreichender Wettbewerb gewährleistet wird und keine anderen Rechtsvorschriften entgegenstehen. Soweit vergaberechtliche Bestimmungen anzuwenden sind, sind diese zu beachten. § 7

Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

...Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten [...] hergestellt worden sind...

... aus Abfällen qualitativ bauen?!?



Verwendung von MEB als Produkt

Ausflug Kreislaufwirtschaftsgesetz:

...Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten [...] hergestellt worden sind...

... aus Abfällen qualitativ bauen ?!?

Nein! → Recycling von Abfällen!

Mineralische Ersatzbaustoffe sind Produkte!

Das Abfallende:

Abfallende für einige MEB Klassen war in einem Entwurf definiert

Aktuell: Keine Spezialregelung zum Abfallende in EBV oder VO

Aber:

Festlegung wann die Abfalleigenschaft eines Abfalls endet in KrWG **§ 5 Absatz 1** definiert



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein **Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren** durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblich
2. ein Ma
3. er alle f
Rechts
4. seine V

- MEB wird in Aufbereitungsanlagen hergestellt (EBV §2 Nr.1)
- In einer Aufbereitungsanlage werden mineralische Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt (EBV §2 Nr.5)
- RC-Baustoff ist ein mineralischer Baustoff, der durch die Aufbereitung von Abfällen hergestellt wird (EBV §2 Nr.29)

alle
t führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

- MEB, der unmittelbar oder nach Aufbereitung für den Einbau in technische Bauwerke geeignet und bestimmt ist (EBV §2 Nr.1)
- RC-Baustoff ist ein mineralischer **Baustoff**, der durch die Aufbereitung von Abfällen hergestellt wird (EBV §2 Nr.29)

(1) Die Abfalleigenschaft ist durch die Anwendung des Abfalls durch ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

- Markt für MEBs durch Verkauf vorhanden
- Die öffentliche Hand hat Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die [...] durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten hergestellt worden sind (KrWG §45 Abs.2 Nr.2)
- Für alle MEB der EBV gibt es definierte Einbauweisen (EBV Anlagen 2 u. 3)

(1) Die Abfalleigenschaft
ein anderes Verwe

1. er üblicherweise

2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,

3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie

4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

- MEB, der unmittelbar oder nach Aufbereitung **für den Einbau in technische Bauwerke geeignet** und bestimmt ist (EBV §2 Nr.1)
- Einhaltung der bautechnischen Anforderungen

(1) Die Abfalleigenschaft ist nicht gegeben, wenn ein anderes Verwertungsverfahren

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. **er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie**
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

Gesetz zur Förderung

(1) Die Abfalleigenschaft
ein anderes Verwe

1. er üblicherweise
2. ein Markt für ihr
3. er alle für seine
Rechtsvorschrift

4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

- MEBs dürfen nur in technische Bauwerke eingebaut werden, wenn nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen [...] nicht zu besorgen sind (EBV §19 Abs.1)
- Keine nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen wenn
 - Güteüberwachung
 - Einbauweisen nach EBV Anlage 2 oder 3
 - Oder BM-0, BG-0 eingebaut wird

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen
(Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)
§ 5 Ende der Abfalleigenschaft**

(1) Die Abfalleigenschaft eines Stoffes oder Gegenstandes endet, wenn dieser ein Recycling oder ein anderes Verwertungsverfahren durchlaufen hat und so beschaffen ist, dass

1. er üblicherweise für bestimmte Zwecke verwendet wird,
2. ein Markt für ihn oder eine Nachfrage nach ihm besteht,
3. er alle für seine jeweilige Zweckbestimmung geltenden technischen Anforderungen sowie alle Rechtsvorschriften und anwendbaren Normen für Erzeugnisse erfüllt sowie
4. seine Verwendung insgesamt nicht zu schädlichen Auswirkungen auf Mensch oder Umwelt führt.

Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

Europa

JRC (Joint Research Centre) der EU soll EU-weite Kriterien zum Abfallende von mineralischem Bauschutt erarbeiten

Erstes Kick-Off Meeting: 26.09.2024;

→ schwierig...

→ Teils nicht ganz praxistaugliche Vorschläge prallen auf aktuelle Regelungen von 27 Mitgliedsstaaten...



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

Deutschland

Eckpunktepapier für die geplante Verordnung zum Ende der Abfall-eigenschaft für bestimmte mineralische Ersatzbaustoffe vom 29.12.2023

Argumentation analog §5 KrWG aber eng gefasster Begriff des Abfallendes:

BM-0, BM-0*, BM-F0, GS-0, RC-1, ZM

→ Viel Kritik

→ Eckpunktepapier enthält einige fachliche Fehler

→ Aktuell: Kein Entwurf einer VO;

→ Aufgabe der nächsten Regierung...?



Verwendung von MEB als Produkt

Das Abfallende:

§5 Abs.1 des KrWG entscheidet über Abfallende von MEB!

Dennoch wird vielfach eine eigene Regelung für mineralische Abfälle / Ersatzbaustoffe gefordert

Das Abfallende: Entwicklungen, Regelungen und Akzeptanz in...

NRW

Regelung durch Erlass zum Inkrafttreten der EBV vom 27.07.2023
bekannt

Es gilt die Einzelfallprüfung nach den Kriterien des § 5 Absatz 1 KrWG
Feststellungen zum Ende der Abfalleigenschaft sind bei Vorliegen der
Voraussetzungen grundsätzlich für alle Materialklassen von
Recyclingbaustoffen, die in der EBV geregelt sind, möglich.

Die Einstufung als Abfall/ Nicht-Abfall obliegt grundsätzlich dem Erzeuger/
Besitzer des Recyclingbaustoffes.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Barbara Grunewald
Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e. V.
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg
T: 0203 - 9 92 39 - 50
M: 0151 - 4 63 57 10 7
M: grunewald@baustoffverbaende.de



vero
der baustoffverband